

stimmte Tatsachen nicht vernommen werden darf. Soweit der Zeuge von seiner Schweigepflicht befreit wurde, darf er vernommen werden und muß dann auch aussagen.

### 5.1.2. Zu den Aussagen von Jugendlichen und Kindern als Zeugen

Bei den bisherigen Darlegungen ist immer von dem Grundsatz unserer Strafprozeßordnung ausgegangen worden, daß jede Person die allgemeine Fähigkeit besitzt, über von ihr wahrgenommene Tatsachen als Zeuge auszusagen. Im Hinblick auf Jugendliche und Kinder ist dieser Feststellung ebenfalls prinzipiell zuzustimmen, allerdings bedarf es in diesen Fällen einer besonders verantwortungsbewußten Prüfung, ob sie über genügend Verstandesreife verfügen, um

- in Form einer mündlichen Äußerung eine für andere Personen verständliche Information über die zum Gegenstand der Beweisführung in Beziehung stehende Tatsache geben zu können;
- zu verstehen, daß diese Information wahr sein muß.

Diese Forderung ist in allen Phasen der Vernehmung von Minderjährigen als Zeugen strikt zu beachten, sie setzt spezifische Kenntnisse auf pädagogischem und psychologischem Gebiet ebenso voraus wie Erfahrungen im Umgang mit solchen Zeugen. Die prozeßrechtliche Stellung des minderjährigen Zeugen ist der von Erwachsenen gleich.<sup>97</sup> Danach hat auch er das Recht, die Aussage gemäß §§ 26, 27 Abs. 4 StPO zu verweigern, wenn

- der Beschuldigte oder Angeklagte die Schwester oder der Bruder ist (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2 StPO);
- der Beschuldigte oder Angeklagte ein Teil ihrer Eltern, Großeltern usw. ist (§ 26 Abs. 1 Ziff. 3 StPO);
- sie mit dem Beschuldigten oder Angeklagten durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind (§ 26 Abs. 1 Ziff. 3 StPO);
- sie bei Beantwortung der ihnen gestellten Fragen sich selbst oder ihre Geschwister oder Personen, von denen sie in gerader Linie abstammen, der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würden (§ 27 Abs. 4 StPO).

Wenn der dazu berechtigte Zeuge die Aussage verweigert, ist seine Vernehmung unzulässig. Wird erst nach der Vernehmung vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, ist die Verwertung der bereits erfolgten Aussage als Beweismittel nicht statthaft.

Voraussetzung für die richtige Anwendung dieser Normen der Strafprozeßordnung ist die Belehrung der minderjährigen Zeugen unter Berücksichtigung ihrer Verstandesreife. Diese Aufgabe ist in der Praxis nicht immer einfach zu lösen. Rechtlich muß dabei